

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung der Wochenmärkte
der Stadt Bremervörde**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 17.12.2024 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Wochenmärkte der Stadt Bremervörde wird um den folgenden Paragraphen ergänzt:

**§ 4 a Zulassung von Vereinen, Verbänden, sonstigen Institutionen und Vereinigungen
sowie Parteien und Wählerorganisationen**

(1) Vereine, Verbände, Vereinigungen und sonstige Institutionen können auf Anmeldung eine Tageszulassung bekommen, um auf dem Wochenmarkt für karitative Zwecke tätig zu sein oder dafür zu werben. Für diese Zwecke sind sie von einer Gebührenpflicht nach der Wochenmarktgebührensatzung befreit. Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können auf Anmeldung eine Tageszulassung bekommen, um politisch für sich zu werben und an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Dies soll insbesondere in der Zeit vor Wahlen ermöglicht werden. Diese Tageszulassungen sollen erteilt werden, soweit ausreichende räumliche Kapazität besteht. Zulassungen nach § 4 haben Vorrang. Sollte die Kapazität nicht ausreichen, entscheidet das Los. Für die Anmeldung gilt eine Frist von zwei Wochen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bremervörde, den 17.12.2024

Stadt Bremervörde
Der Bürgermeister

(Hannebacher)